



Baumschutzsatzung der Stadt Kandel
vom 31.01.2024

Präambel

In der Stadt Kandel werden ältere, nicht wirtschaftlich genutzte Bäume ab einer definierten Größe unter besonderen Schutz gestellt. Bäume sind nicht nur für das Siedlungsbild belebend, gliedernd und prägend, sondern leisten einen wertvollen Beitrag zur natürlichen Vielfalt und zu einem gesunden Klima in der Stadt.

Bäume produzieren Sauerstoff und binden Kohlendioxid. Sie filtern nachweislich große Mengen Staub aus der Luft und halten Regenwasser zurück. Der Klimawandel wird besonders in Siedlungsgebieten immer deutlicher spürbar, da leisten Bäume einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas, indem sie in heißen Sommern Schatten spenden, Wasser verdunsten und die Umgebungstemperatur deutlich senken. Für viele Vogel- und Insektenarten, insbesondere gefährdete Arten, bieten Bäume Nahrung, Schutz und Lebensraum.

Um die Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümer zu unterstützen, bietet die Stadt Kandel bei Bedarf fachliche Beratung zum Erhalt von Bäumen auf privaten Grundstücken an.

Die fachgerechte Pflege betroffener Bäume und die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht werden durch die Baumschutzsatzung nicht beeinträchtigt.

Die Stadt Kandel erstellt ein Kataster schützenswerter Bäume.

Der Stadtrat Kandel hat am 30.01.2024 auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

und

des § 14 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Seite 287) i. V. m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne des § 14 Absatz 1 LNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- 1.) Diese Satzung gilt für wirtschaftlich nicht genutzte Bäume im gesamten Stadtgebiet Kandel.
- 2.) Diese Satzung gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.
- 3.) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechtes, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3 Schutzgegenstand

- 1.) Diese Satzung gilt für
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm sowie für hochstämmige Obstbäume mit einem Kronenansatz über 160 cm und einem Stammumfang von mindestens 120 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist,
 3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
 4. Bäume, die als Teil des Straßenbegleitgrünes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gepflanzt wurden (unabhängig vom Stammdurchmesser) und
 5. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Eine Tabelle mit einer Umrechnung von Stammumfang in Stammdurchmesser ist als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügt.

2.) Die Schutzbestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 160 cm Höhe.

Besonders geschützt sind zudem nach §§ 44 ff. BNatSchG – unabhängig vom Stammdurchmesser – Bäume, in denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG befinden. Solche können sich insbesondere in Höhlungen, Rindenabplatzungen, Horsten und anderen dauerhaften Niststätten befinden.

§ 4

verbotene Handlungen

- 1.) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- 2.) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 1. das Kappen von Bäumen,
 2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. das Lagern, Aufschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie

7. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
8. Grundwasserabsenkungen oder – anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

3.) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
6. das Auf-den-Stocksetzen von bruchgefährdeten Bäumen bzw. die fachgerechte Pflege von Kopfweiden

4.) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Darunter fällt auch der ordnungsgemäß ausgeübte Winterdienst.

5.) Der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) ist in jedem Fall zu beachten.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind so gut zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten und zu fördern, dass ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleibt. Die Stadt Kandel kann die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderliche Anordnungen treffen.

§ 6 Ausnahmen

1.) Die Stadt Kandel kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzanweisung vereinbar ist oder
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

2.) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
5. ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt.

- 3.) Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von der Antragstellerin oder dem Antragssteller nachzuweisen.
- 4.) Bei Photovoltaikanlagen die aufgrund der Beschattung durch einen oder mehrere Bäume nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, kann die Verwaltung im Rahmen einer Einzelfallprüfung Ausnahmen zum Rückschnitt oder der Fällung des Baumes erlassen. Ob eine Ausnahme erlassen wird, ist unter anderem vom ökologischen Wert des Baumes, seines Alters und seines Zustandes und des Verschattungsgrades abhängig. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Ausnahme bei Photovoltaikanlagen besteht nicht.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- 1.) Ausnahmen sind bei der Stadt Kandel unter Angabe der Art des Baumes und des Stammumfanges bzw. bei Obstbäumen der Höhe des Kronenansatzes schriftlich mit Begründung zu beantragen. Ein entsprechender Lageplan mit Einzeichnung des Baumstandortes ist dem Antrag beizufügen.
- 2.) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einen Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist jeweils um ein Jahr verlängert werden.

§ 8

Verfahren bei Bauvorhaben

- 1.) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die sich nach dieser Satzung auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume mit Standort einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme dem Fachbereich – Natürliche

Lebensgrundlagen und Bauen – der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

- 2.) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen
- 3.) Bei Bauvorhaben, bei denen die Stadt als Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer erforderlich ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4.) Bei allen Vorhaben im Wurzelraum und der Kronentraufe sind die DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen (RAS LG 4) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 5.) Die Stadt Kandel ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte weitergehende Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen im Einzelfall auf dem Baugrundstück und im angrenzenden öffentlichen Raum anzuordnen.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichsmaßnahmen

- 1.) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist die Antragstellerin oder der Antragssteller zur Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück wie folgt verpflichtet:
 1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes weniger als 160 cm, sind zwei standortgerechte Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm nachzupflanzen.
 2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 160 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

- 2.) Können Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht im vollem Umfang durchgeführt werden und verfügt die oder der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich, wo diese Ersatzpflanzung möglich ist, hat sie oder er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 800,00 € pro geforderten Baum an die Stadt Kandel zu entrichten. Diese Ausgleichszahlung umfasst den Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege. Die Stadt Kandel verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen.
- 3.) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- 4.) Im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall prüft die Verwaltung, ob Anhaltspunkte vorliegen, die ein Abweichen vom Regelfall rechtfertigen. Von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach Absatz 1 ist im Einzelfall abzusehen, wenn sich die Verpflichtung als unangemessen oder unzumutbar erweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die in § 1 genannten Schutzzwecke nicht mehr erfüllt oder von dem Baum Gefahren ausgehen. Es können im Einzelfall auch geringfügigere oder zusätzliche Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen im Vergleich zum Regelfall festgesetzt werden. Dies ist insbesondere von der über- oder unterdurchschnittlichen ökologischen Qualität der betroffenen Baumart abhängig.

§ 10

Folgebeseitigung

- 1.) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6, einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist sie oder er zur Ersatzbepflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 im doppelten Umfang verpflichtet.

- 2.) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6, einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie oder er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies noch möglich ist. Andernfalls ist sie oder er zu einer Ersatzbepflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 im doppelten Umfang verpflichtet.
- 3.) Die Pflicht zur Ersatzbepflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs im Umfang der Abs. 1 und 2 entsteht für Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigte auch dann, wenn ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt hat, bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG und des § 37 Absatz 1 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört,
2. beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
3. 2. der Anzeigepflicht nach, § 7 Abs. 1, § 9 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder
4. unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
5. 3. entgegen § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
6. 4. nach § 9 Abs.1 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine
7. Ausgleichszahlungen nach § 9 Abs.2 entrichtet oder
8. 5. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gem. § 10 nicht nachkommt.

2.) eine nach § 4 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz einer Erlaubnis oder Befreiung nach dieser Satzung zu sein.

3.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Absatz 3 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 17.05.2021 tritt zeitgleich außer Kraft.

Kandel, 31.01.2024

Michael Gaudier
1.Beigeordneter

Anlage 1: Tabelle zur Umrechnung Stammumfang – Stammdurchmesser

Stammumfang	Stammdurchmesser
0 bis 60 cm	0 bis 19 cm
60 bis 90 cm	19 bis 29 cm
90 bis 120 cm	29 bis 38 cm
größer 120 cm	größer 38 cm